

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 10

Helmstedt, den 05.04.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

50.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Helmstedt zur Festsetzung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode vom 01.11.2017 bis 31.10.2021	118
51.	Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aueniederung	119
52.	Bekanntmachung der Neufassung des Entgelttarifs für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben	121
53.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt zur Festsetzung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode vom 01.11.2017 bis 31.10.2021	124
54.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2017	125

B. Nichtamtlicher Teil

50.

Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Helmstedt zur Festsetzung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren für die Wahlperiode vom 01.11.2017 bis 31.10.2021

Aufgrund der §§ 10, 46 Abs. 5 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Wahlperiode vom 1. November 2017 bis 31. Oktober 2021 wird die durch § 46 Abs. 1 NKomVG bestimmte Zahl der für den Rat der Stadt Helmstedt zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 NKomVG auf 38 zu wählende Ratsmitglieder festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Helmstedt, den 04.04.2017

Der Bürgermeister

gez. Wittich Schobert

(S.)

(Wittich Schobert)

ABl.-Nr. 10 vom 05.04.2017

51.

Bekanntmachung über die

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aueniederung

In ihrer Sitzung am 10. März 2017 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Aueniederung“ nachfolgende Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Aueniederung“ vom 06. Februar 1997 beschlossen. Gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aueniederung wie folgt geändert:

Artikel I

§ 5 der Satzung erhält nachfolgende Fassung:

§ 5

(zu 33 WVG)

Beschränkungen/Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Bestimmungen der Wassergesetze und der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer 3. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch das Personal des Verbandes oder Beauftragte Dritte zu dulden.
- (4) Die Anlieger an den Gewässern, bei ungenügender Breite auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern und Anlagen von Hand oder mit Maschinen zu dulden.

Anlieger und Hinterlieger haben den bei der Unterhaltung anfallenden Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen und einzuarbeiten. Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Wasser- und Bodenverband Aueniederung
Der Vorstandsvorsteher

gez. Zimmermann

Vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aueniederung wurde von mir am 31.03.2017 unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-5/4 genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Motzko

(L. S.)

(Motzko)

ABl.-Nr. 10 vom 05.04.2017

52. Bekanntmachung der Neufassung des Entgelttarifs für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 folgenden Entgelttarif beschlossen:

A Grundsatz:

Für die Benutzung des Freizeitbades der Samtgemeinde Grasleben werden Entgelte nach Maßgabe dieses Entgelttarifs erhoben. Die Benutzungsbedingungen ergeben sich aus der vom Samtgemeindebürgermeister erlassenen Badeordnung. Die Besucherinnen und Besucher des Freizeitbades erkennen die Badeordnung mit dem Erwerb der Eintrittskarte an.

B Entgelte:

Die Entgelte für die Benutzung des Freizeitbades betragen inklusive Mehrwertsteuer:

1.	Einzelkarten	Berechtigen zur Benutzung des Freizeitbades am Tag des Erwerbs der Karte. Mit Verlassen des Freizeitbades werden Einzelkarten ungültig!
1.1	für Erwachsene	4,00 €
1.2	für Kinder bis einschließlich 12 Jahre	2,00 €
1.3	für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre	2,50 €
1.4	für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte und Menschen mit Behinderung mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides	3,00 €
2.	Zehnerkarten	Gelten für die Saison des Erwerbs und die Folgesaison. Ein Abschnitt der Zehnerkarte berechtigt zur Benutzung des Freizeitbades am Tag der Entwertung. Mit Verlassen des Freizeitbades wird der Abschnitt ungültig.
2.1	für Erwachsene	36,00 €
2.2	für Kinder bis einschließlich 12 Jahre	18,00 €
2.3	für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre	22,50 €
2.4	für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte und Menschen mit Behinderung mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides	27,00 €
3.	Saisonkarten	Gelten für die Badesaison im Jahr des Erwerbs!
3.1	für Erwachsene	100,00 €

3.2	für Kinder bis einschließlich 12 Jahre	50,00 €
3.3	für Jugendliche von 13 bis 18 Jahre	62,50 €
3.4	für Schüler, Studenten von 19 bis 25 Jahre, Leistende Bundesfreiwilligendienst / Soziales Jahr, sowie Schwerbehinderte und Menschen mit Behinderung mit Ausweis, Empfänger von ALG II, Empfänger von Grundsicherungsleistungen unter Vorlage eines gültigen Bescheides	75,00 €
3.5	für Familien (Eltern und deren Kinder bis einschließlich 18 Jahre)*	175,00 €
4.	Jugendgruppen und Schulklassen	
4.1	Jugendgruppen fester Organisationen und Vereine der Samtgemeinde Grasleben in Begleitung eines/r Gruppenleiters/in	freier Eintritt
4.2	Schulklassen der Grundschule Grasleben unter Aufsicht einer Lehrkraft	freier Eintritt
4.3	Schulklassen, die nicht der Grundschule Grasleben angehören unter Aufsicht einer Lehrkraft	Entgelt der Zehnerkarte nach Anzahl der Personen
4.4	Kindergartengruppen der Kindergärten im Gebiet der Samtgemeinde Grasleben unter Aufsicht des Betreuungspersonals	freier Eintritt
5.	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	freier Eintritt
6.	Schwimmunterricht (10 x 45 Min.)	80,00 € (incl. Eintritt)
7.	Erwerb des Schwimtabzeichens	6,00 €

* gilt nicht für Großeltern

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten erfolgt keine Entgelterstattung.

Sämtliche Karten sind nicht übertragbar.

C Vergünstigungen:

Es werden folgende Vergünstigungen gewährt:

Inhabern einer Ehrenamts- oder einer Jugendleiterkarte werden jeweils 10 % des unter Buchstabe B Entgelte Ziffern 1 (außer 1.2), Ziffern 2 (außer 2.2) und Ziffern 3 (außer 3.2 und 3.5) genannten Betrages erlassen. Inhaber einer Ehrenamts- oder Jugendleiterkarte aus der Samtgemeinde Grasleben erhalten bei Vorlage dieser mit einem gültigen Personalausweis freien Eintritt in das Freizeitbad.

Gäste des Campingplatzes Mariental mit Aufenthaltsdauer von bis zu 2 Wochen erhalten einmalig von der Verwaltung – pro Person – eine Freikarte für den Tagesbesuch.

Ab einem Eintrittszeitpunkt von 18.00 Uhr von Montag bis Sonnabend und von 17.00 Uhr an Sonntagen gilt der Feierabendtarif für die Tageskarte des unter Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Entgelttarifs mit 50 % Ermäßigung.

Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren aus der Samtgemeinde Grasleben erhalten nach Vorlage des von der Verwaltung auszugebenden Besucherausweises in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis freien Eintritt in das Freizeitbad.

D Geltung des Entgelttarifs:

Dieser Entgelttarif gilt ab 01.04.2017.

Grasleben, den 31.03.2017

Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

(Janze)

Elektronische Fassung, im Original unterschrieben.

ABl.-Nr. 10 vom 05.04.2017

53.

**Bekanntmachung der
Satzung
der Gemeinde Büddenstedt
zur Festsetzung der Zahl der zu wählenden
Ratsfrauen und Ratsherren
für die Wahlperiode vom 01.11.2017 bis 31.10.2021**

Aufgrund der §§ 10, 46 Abs. 5 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 03.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Wahlperiode vom 01. November 2017 bis 31. Oktober 2021 wird die durch § 46 Abs. 1 NKomVG bestimmte Zahl der für den Rat der Stadt Helmstedt zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 NKomVG auf **38** zu wählende Ratsmitglieder festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Büddenstedt, den 04.04.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. T. Bode (S.)

Thomas Bode

ABl.-Nr. 10 vom 05.04.2017

54.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 23.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.827.900,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.106.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.737.800,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.892.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	53.700,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	228.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	174.800,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	41.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 174.800 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

Groß Twülpstedt, den 23.01.2017

gez. Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 03.04.2017 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 10.04.2017 bis 13.04.2017

und vom 18.04.2017 bis 20.04.2017

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 04 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 23.01.2017

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

Fricke

ABl.-Nr. 10 vom 05.04.2017